

Satzung des Höhscheider Schützenvereins 1882.e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Höhscheider Schützenverein 1882 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Solingen eingetragen und hat seinen Sitz in Solingen Höhscheid.

2. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes-Fachverbände Rheinischer Schützenbund 1872 e.V., Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und Stadtsportbund Solingen e.V.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Pflege und Förderung des Amateursports und des Brauchtums. Dies erfolgt durch:

- Ausübung des sportlichen Schießens in Breitenarbeit und Leistungssport durch die Ausbildung der Mitglieder im Umgang mit Waffen und die Förderung schießsportlicher Fertigkeiten über vereinsinterne Wettkämpfe zur Vorbereitung auf regionale und überregionale Veranstaltungen.
- Sportliche und gesellschaftliche Förderung der Jugend durch das systematische Heranführen von Jugendlichen an die verantwortungsbewusste

Handhabung von Waffen und die schießsportliche Ausbildung bis hin zur Teilnahme an Meisterschaften.

- Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums durch die Teilnahme an und Ausrichtung von Schützenfesten und die Pflege der Tradition des Sternschießens.
- Erfüllung gesellschaftspolitischer Aufgaben als Höhscheider Verein u.a. durch aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins "Fete am Denkmal" und Unterstützung der Aktivitäten anderer Höhscheider Vereine.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Über eine Ablehnung eines Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann zum 31.12. eines Jahres erfolgen, wenn dies gegenüber dem Vorstand bis zum 30.11. schriftlich erklärt wurde.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit 3/4tel Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung.
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zu zustellen.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnung des Vorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- Verwarnung
- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied mit Einschreibebrief zu zustellen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16ten Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14ten bis zum vollendeten 21zigsten Lebensjahr an zu.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zu steht, können an der Mitgliederversammlung den Abteilungsversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle Volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt in schriftlicher Form durch Brief. Zwischen dem Tag der Versendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.

Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- Die Genehmigung des Haushaltsvorschlages

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung den Mitgliedern zugestellt worden sind. Anträge können gestellt werden:

- von jedem Mitglied
- vom Vorstand

Über Anträge, die nicht mit der Einladung verschickt wurden, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen mit entsprechender Tagesordnung ein zu berufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst. Eine geheime

Abstimmung hat auf Antrag eines Mitgliedes zu erfolgen, wenn der Antrag von mindestens neun weiteren Mitgliedern unterstützt wird.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Ressortleiter Jugendsport
- der Ressortleiter Wettkampfsport
- der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- der Ressortleiter Veranstaltungsfragen

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

- der Schießleiter
- die Übungsleiter
- die Abteilungsleiter

Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer eigenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (Vgl. §6 Ziffer 2 der Satzung). Die Einberufung geschieht in Anwendung des §8 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet den Verein. Die Sitzungen werden

vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Nachwahl des Vorstandsmitgliedes bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Bewilligung von Ausgaben
- Aufnahme, Ausschluss und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Bewilligungen von dringlichen Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 10 Ausschüsse

Für die Bereiche Jugend-, Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsport werden im Bedarfsfalle Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder

vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen verschiedenen Arten des sportlichen Schiessens können im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter geleitet, denen feste Aufgaben übertragen werden. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §8 der Satzung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Abteilungen können keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlzeit

Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, so wie eventuelle Kassen der Abteilungen, wird in jedem Jahr durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind jährlich zu wählen. Eine Wiederwahl ist ein Mal möglich.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf

nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des Rheinischen Schützenbundes ein zu laden.

Das nach Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Rheinischen Schützenbund mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Schießsportes verwendet werden darf.

Diese Satzung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Solingen einzutragen und setzt die bisherige Satzung außer Kraft.

Solingen, den 3. August 2000